Herzlich willkommen zum Mitgliederforum

„Richtig Schenken, Erben und Vererben“

„Halber Mond“ Heppenheim

7. November 2013

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG

Mitglieder-Forum

„Richtig Schenken, Erben und Vererben“
- Rechtlicher Teil -

Vortrag von
Dr. Helmut Engelhard,
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG

DR. ENGELHARD · WEIMAR · KOLLEGEN

Anwalts- und Notarkanzlei

Richtig Schenken, Erben und Vererben

Muss ich etwas tun? Wann? Und wie?

Dr. Helmut Engelhard, Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
7. November 2013

Agenda

1. Warum dieser Vortrag?
2. Ziele der Veranstaltung
3. Gesetzliche Regelungen
4. Testament
5. Verschenken
6. Fazit
7. Fragen und Anworten

Warum dieser Vortrag?

- Der eigene Tod ist kein Thema, mit dem man sich beschäftigen will.
- Übliche Antwort: „Ja, demnächst.“
- oder: „Warum sollte ich mich kümmern, bei uns geht es friedlich zu, auch nach dem Erbfall.“

Streit auch in der Zukunft vermeiden

- Wer es friedlich haben will, darf seine Hände nicht in den Schoß legen.
- Nichtstun und Aussitzen sind in der Politik nicht unüblich. Im Erbrecht führt Nichtstun meistens zu Streit.
- Erbengemeinschaften streiten sehr oft. Es gibt keine Mehrheitsentscheidungen. (Ein Fall auf meinem Schreibtisch: Drei Schwestern streiten über das Erbe seit 23 Jahren.)

Gefährdeter Familienfrieden

„Seid Ihr noch friedlich oder habt Ihr schon geteilt?“

Ziele der Veranstaltung

- Denkanstöße liefern
- Grundlagen vermitteln
  → Wenig Theorie, sondern Beispiele aus der täglichen Praxis des Notars und Fachanwalts für Erbrecht
- Erkenntnis: Handlungsbedarf besteht für fast jeden!

Ergebnis der Veranstaltung

Viele werden sagen : „Ich muss etwas tun, sofort.“

Einige werden sagen: „Ich habe etwas getan, muss es aber ändern.“

Wenige werden sagen: „Ich habe bereits etwas getan. Das hat mich bestätigt.“

Handlungsbedarf

… denn zerrüttete Familien sind oft das Ergebnis

unterlassener erbrechtlicher Regelungen

oder

falscher erbrechtlicher Regelungen.

Das Nichtstun

- 70 % - 80 % der Bundesbürger haben kein Testament errichtet.

- Ergebnis: gesetzliche Erbfolge (Paragraphendschungel)

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 5

Erbrecht

§§ 1922 - 2385

§ 1922

Gesamtsrechtsnachfolge

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

§ 1924

Gesetzliche Erben 1. Ordnung

Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

…

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925

Gesetzliche Erben 2. Ordnung

Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

…

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der 1. Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

§ 1931

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der 1. Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

…

Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 1371

Zugewinnausgleich im Todesfall

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ¼ der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

So kompliziert kann sich die gesetzliche Erbfolge darstellen, wenn direkte Erben ausfallen (auch durch Ausschlagung) und durch weiter entfernte Erben in der Verwandtschaft ersetzt werden müssen:

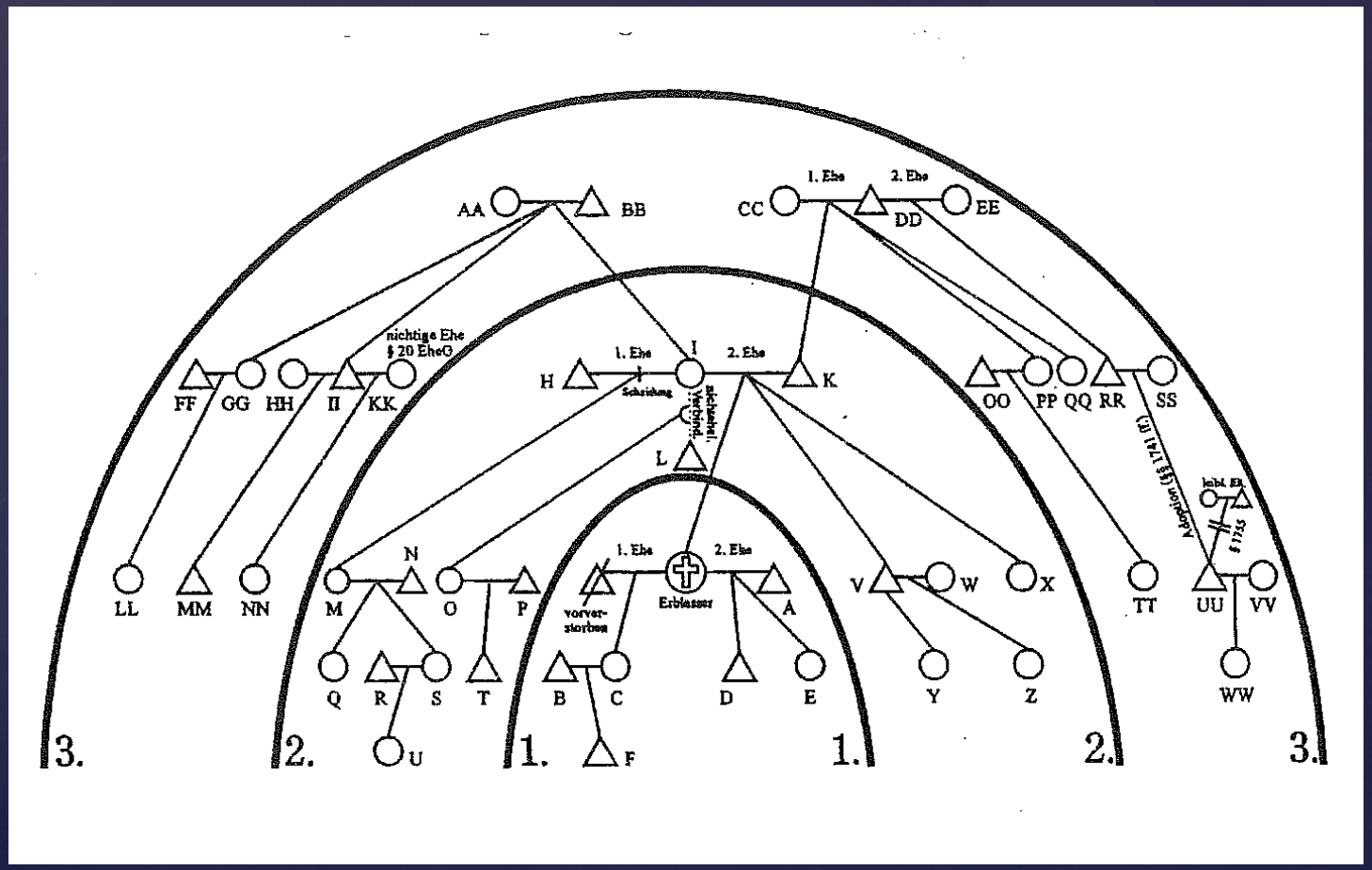

Etwas vereinfacht, aber immer noch dasselbe:

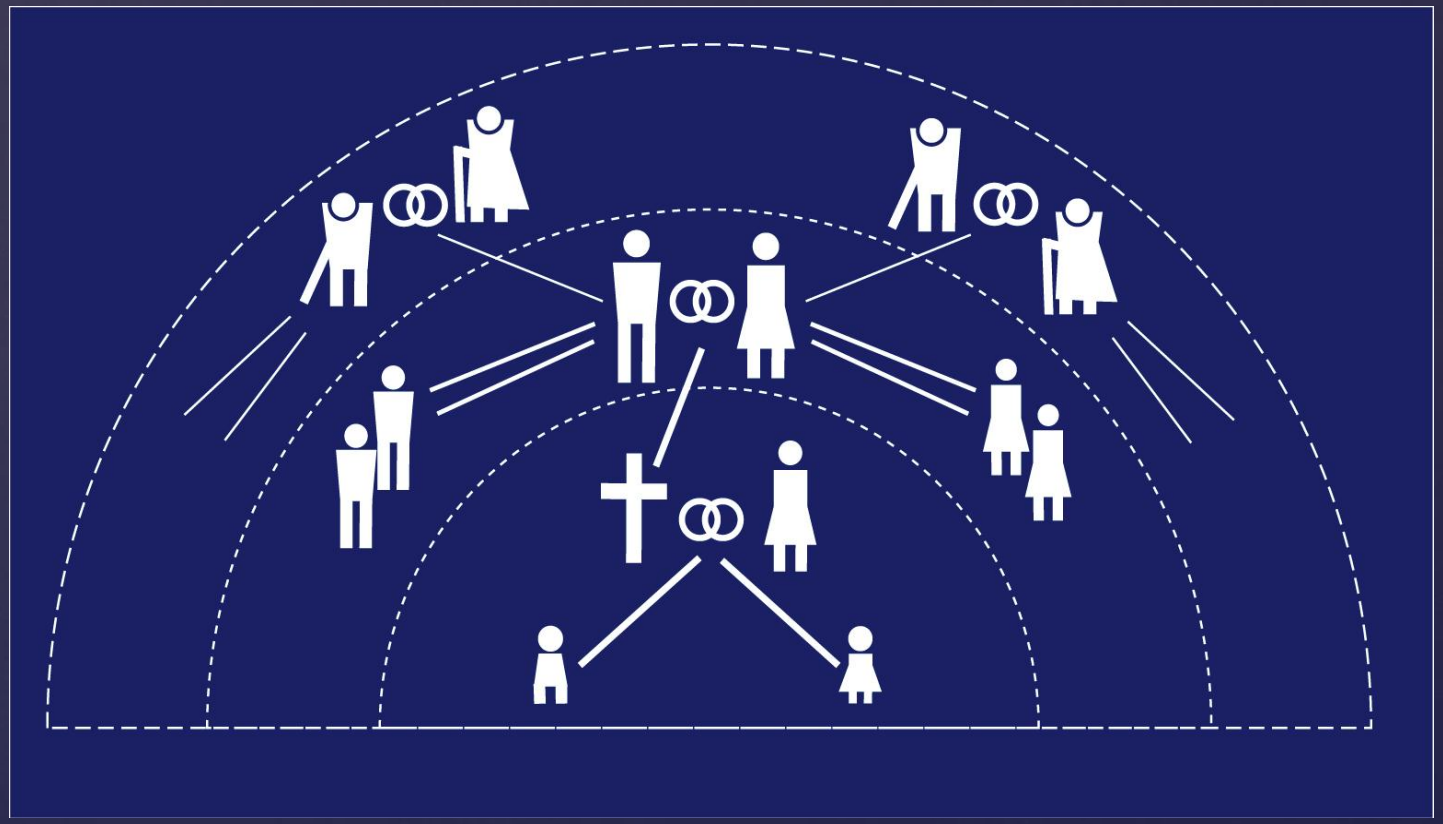

Erbengemeinschaft

Wer nichts tut, verursacht das Entstehen einer Erbengemeinschaft.

§ 2032

Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Erbengemeinschaft

Beispiel:

- Kind aus 1.Ehe
- Kind aus 1. Ehe
- Kind aus 2. Ehe
- nichteheliches Kind
- getrennt lebende Ehefrau

<u>Wichtig:</u>
Es gibt keine Mehrheitsentscheidungen! Jeder hat ein „Veto-Recht“.

Ein Fall aus der Praxis:
Unternehmer, 65 Jahre, stirbt ohne Testament

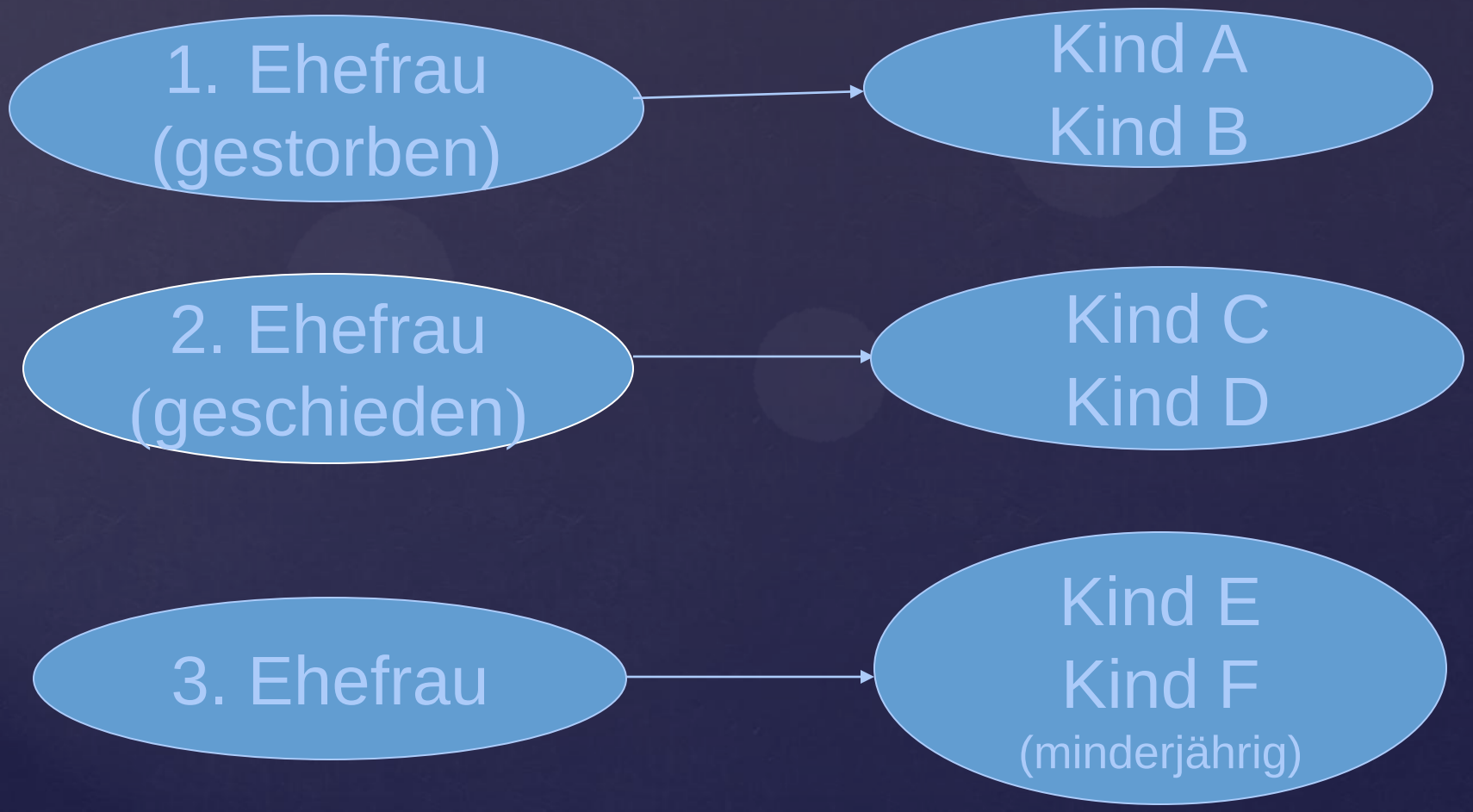

Erbengemeinschaften

- Ehegatte
- Volljährige Kinder
- Minderjährige Kinder
- Nichteheliche Kinder

- Ehegatte
- Schwiegereltern

- Ehegatte
- Schwager

Strategie

<u>Erbengemeinschaften vermeiden!</u>

Und wenn doch:

Klare Handlungsweisungen

z. B.: - Teilungsanordnung,
- Auflagen,
- Testamentsvollstreckung

Testament

handschriftlich?

notariell?

Vor- und Nachteile

Mein letzter Wille

Ich, Dr. Hans Flick,
mit Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte erkläre hiermit, daß ich mein gesamtes Vermögen zu meinen Lebzeiten aufgegessen, leergetrunken und ausgegeben habe. Meinen Erben wünsche ich frohes Schaffen.

Bonn, den 11.11.90

Flick

(Quelle: Hans Flick u.a., Erben ohne Streit und Steuern)

§ 2064

Persönliche Errichtung

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

§ 2247

Eigenhändiges Testament

Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

§ 2258

Widerruf durch ein späteres Testament

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

§ 2265

Errichtung durch Ehegatten

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§ 2267

Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunter-zeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

Grundsätzliches zum Testament

Handschriftliches — Keine Kosten — Erbschein — Kosten

Testament

Notarielles — Kosten — Kein Erbschein — Keine Kosten

Regelmäßige Überprüfung alle 3 – 5 Jahre

Erbeinsetzung –
und zusätzliche Anordnungen:

- Auflagen
- Vermächtnisse
- Teilungsanordnung
- Vorausvermächtnis
- Testamentsvollstreckung

Was kostet die Beurkundung eines notarielles Testaments ?

(nach dem GNotKG)

	Bereinigtes Vermögen	Kosten
Einzeltestament		
1,0 Gebühr	100.000,-- €	273,00 €
	300.000,-- €	635,00 €
	500.000,-- €	935,00 €
Ehegattentestament		
2,0 Gebühr	100.000,-- €	546,00 €
	300.000,-- €	1.270,00 €
	500.000,-- €	1.870,00 €

zzgl. Auslagen (Porto, Kopien), 19 % MWSt sowie
15,-- € Registrierungsgeb. bei der Bundesnotarkammer

Was kostet die Beurkundung eines Erbscheins ?

(nach dem GNotKG)

1,0 Gebühr	50.000,-- €	165,00 €
	100.000,-- €	273,00 €
	300.000,-- €	635,00 €
	500.000,-- €	935,00 €

zzgl. Auslagen (Porto, Kopien) und 19 % MWSt.

§ 2303

Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

***

Merk es dir ergrauter Vater
Sag es auch dem Mütterlein:
Soll der spätere Lebensabend
Ohne Nahrungssorgen sein,
Gib Du die erworbenen Güter
Nicht zu früh den Kindern ab,
Sonst wirst Du zu ihren Sklaven.
Denn sie wünschen Dich ins Grab.
Wer besitzt, den wird man achten,
Kinderdank ist Seltenheit,
Brot zu betteln heißt:
Verschmachten;
Brot zu geben Seligkeit!

***

Überlegungen

Sollte man die nachfolge Generation schon frühzeitig mit Vermögen verwöhnen?

Zahlt sich das aus?

Oder anders:

Bleibt jemand so freundlich, wenn er Vermögen hat oder ist er nur deshalb so freundlich, weil er darauf wartet?

Egoistische Betrachtung

Nie aus den Augen verlieren darf man die eigene Versorgung, den eigenen Lebensstandard.

Hier muss man Egoist sein.

Erst ich, dann die anderen.

Steigende Lebenserwartung

Wichtige Fragen:

Habe ich genug zum Leben, zu jeder Zeit?

(Der Ruhestand ist bei manchem länger als die Lebensarbeitszeit)

Kann ich Mehrkosten im Krankheits- oder Pflegefall tragen?

(Ist ausreichendes Restvermögen vorhanden?)

Lebzeitige Schenkung

Wenn ich mehr an Vermögen habe, als ich für meinen Lebensabend brauche, dann kann ich es verschenken.

Streitvermeidung

Jeder Vertrag, der zu Lebzeiten abgeschlossen wird, muss so gestaltet sein, dass kein Streit entstehen kann;

- dass derjenige, der überträgt, es nie bereuen muss;

- dass alle Sicherungen eingebaut werden.

Beispiel: Schenkung einer Immobilie

→ Eigentumsverlust

← Nießbrauch an Eigentum

oder

← Wohnungsrecht an Wohnung

← Verfügungsbeschränkungen

kein Verkauf

keine Belastung

keine Vermietung

ohne Zustimmung

← Rückerwerbsrecht bei Vorversterben

← Rückerwerbsrecht bei Insolvenz

Sicherungsmaßnahmen

Keine Übertragung ohne Bedingungen:

- kein Verkauf und keine Belastung zu Lebzeiten
- Rückübertragung bei Vorversterben des Beschenkten
- Rückübertragung bei Insolvenz des Beschenkten
- usw.

Familiengesellschaft

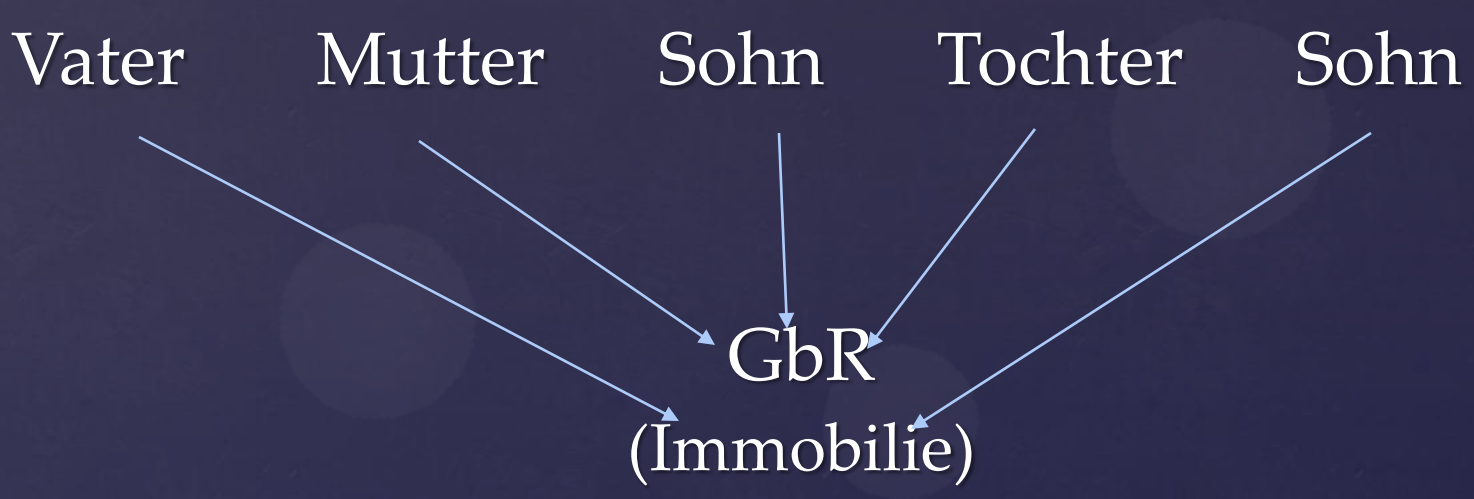

Verwaltung durch Vater und/oder Mutter

Mehrheitsentscheidungen durch Vater und Mutter

Ganz wichtig

Bleiben Sie Herr oder Frau im eigenen Haus.

Wenn Sie lebzeitig verschenken, dann schenken Sie behutsam, mit Überlegung, besser zu wenig als zu viel.

Unternehmensnachfolge

(eigentlich ein abendfüllendes Thema)

Hier ist immer lebzeitiger Handlungsbedarf!

Entscheidende Fragen:

- Wer ist der geeignete Unternehmensnachfolger?

- Welche Bedingungen?
    - alles oder teilweise?
    - Rentenzahlung?
    - Rückübertragungsklauseln?

Fazit: Nehmen Sie die Dinge in die Hand

Überlegen Sie, was Sie an Vermögen haben und seien Sie sich bewusst, dass Sie es nicht mit in den Himmel oder in die Hölle nehmen können.

Denken Sie über Ihren Tod nach und über das, was ist, wenn die Trauer vorüber ist. Hat Ihr Vermögen dann derjenige, der es verdient oder der es benötigt und der sich freut und der es in Ehren hält?

Dokumentieren Sie Ihren letzten Willen, handschriftlich oder notariell, damit das geschieht, was Sie wollen.

Überlegen Sie, ob Sie Vermögenswerte nicht schon zu Lebzeiten entbehren können, ob Sie nicht bereits jetzt mit dazu beitragen, dass der Staat wenig oder weniger davon profitiert.

Und denken Sie daran: Man wird in guter Erinnerung behalten, wenn die Dinge friedlich bleiben, wenn Sie keinen Grundstein gelegt haben für Unfrieden.

Tragen Sie mit dazu bei, dass über Ihren Willen und die Folgen nicht gestritten wird. Das ist ganz wichtig.

Seien Sie offen für fachkundige Beratung und Anleitung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DR. ENGELHARD • WEIMAR • KOLLEGEN

Anwalts- und Notarkanzlei

Die Kanzlei

Dr. Helmut Engelhard
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker

Gerolf Weimar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nina Hirth
Rechtsanwältin

Adrian Zeth
Rechtsanwalt

Dr. Engelhard, Weimar & Kollegen
Weiherhausstraße 8b
64646 Heppenheim

Telefon 06252 966-0
Telefax 06252 966-111

info@kanzlei-engelhard.de
www.kanzlei-engelhard.de

Mitglieder-Forum

„Richtig Schenken, Erben und Vererben“
- Steuerlicher Teil -

Vortrag von
Dipl.-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer / Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge
Heppenheim - www.reibold-guthier.de

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG

Gliederung

Vorbemerkung

I. Grundsätze des Erbschaftsteuergesetzes

II. Bewertungsverfahren nach dem neuen Erbschaftsteuergesetz

III. Verschonungs- und Nachversteuerungssystem bei der Unternehmensnachfolge

IV. Sonderprobleme bei der Unternehmensnachfolge

V. Verschonungsregeln bei Grundstücken

VI. Vorweggenommene Erbfolge

VII. Gestaltungen und Empfehlungen

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Vorbemerkung zum Erbschaftsteuergesetz

- Politischer Wille
  - Befürworter:
    Ziel ist, die Chancengleichheit durch ErbSt herzustellen
  - Gegner:
    Bereits versteuertes Vermögen wird erneut besteuert
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2006

  → Das bestehende Recht muss bis 31.12.2008 geändert werden
  - Folge:
    Erbschaftsteuerreform vom 24.12.2008 mit Änderungen 2009/2013

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Vorbemerkung zum Erbschaftsteuergesetz

- Ziel der Reformen:
  Bewertung der Vermögenswerte grundsätzlich mit dem Verkehrswert.
  Verschonung von bestimmten Vermögensarten wie z.B. Betriebsvermögen, L+F und selbstgenutztes Wohnhaus nur dann, wenn volkswirtschaftlich sinnvoll und gerechtfertigt

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Vorbemerkung zum Erbschaftsteuergesetz

- Maßnahmen:
  - Erhöhung der persönlichen Freibeträge
  - Änderung der Bewertung von Immobilien
  - Neue Verschonungsregeln
- Anmerkung:
  Neues Verfahren beim BFH anhängig wegen bisheriger Gestaltungsmöglichkeiten, Vermögen in begünstigtes Vermögen vor Übertragung zu verlagern
  - Weiterhin niedrige Bewertung LuF
  - Vollständige Freistellung Betriebsvermögen
  - Starke Splittung von Freibeträgen und Steuersätzen zwischen Kernfamilie und Klasse II und III

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

I.
Grundsätze des Erbschaftsteuergesetzes

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

1. Begriff Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

- Zwei Begriffe
- Einheitliche Steuer

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

2. Wesen und Ziel der Erbschaftsteuer

- Ziel: Besteuerung der Bereicherung
  Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beim Erwerber
- Unentgeltlich erworbenes Vermögen
  - auf Erbfall (von Todes wegen)
  - auf Schenkung (unter Lebenden)
  - auf Zweckzuwendungen/Vermächtnisse
- Besteuerung von Familienstiftungen
- Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  die durch Leistungen einer Person an Gesellschaft entstanden sind
  (§ 7 (7) ErbStG ab 14.12.2001)
- Persönliche Verhältnisse werden berücksichtigt;
  Grund für Steuerklassen / Tarife

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

3. Steuerschuldner (§ 20 ErbStG)

- Erbe oder Beschenkter
- Haftungsschuldner ist der Schenker
- Quasi dingliche Haftung bei Weiterschenkung durch neuen Eigentümer

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

4. Übersicht zur Ermittlung der Bereicherung

	Gesamtwert des Vermögens / Steuerwert
./.	sachliche Steuerbefreiungen
./.	Nachlassverbindlichkeiten
=	Bereicherung / Erbquote auf Einzelnen
+	frühere Erwerbe / 10 Jahresfrist
./.	steuerfreier Zugewinnausgleich
./.	Persönliche Freibeträge
=	steuerpflichtiger Erwerb

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

4. Übersicht zur Ermittlung der Bereicherung

	Steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz nach Steuerklasse
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer aus früheren Erwerben/10 Jahresfrist
=	festzusetzende Erbschaftsteuer

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

5. Vermögensarten im Bewertungsgesetz

- Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- Übriges Vermögen

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

6. Höhe der Steuer

- Verwandtschaftsverhältnis des Erben / Beschenkten zu Erblasser / Schenker
- Steuerklassen
- Persönliche Freibeträge
- Steuersätze
- Abhängig von Vermögensart / Bewertungsgesetz

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.
Wir machen den Weg frei.

Steuerklasse I

- Ehegatte und eingetragene Lebenspartnerschaften
- Kinder / Stiefkinder
- Enkel / Großenkel
- Eltern und Großeltern bei Erwerb im Todesfall

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.
Wir machen den Weg frei.

Steuerklasse II

- Eltern / Großeltern bei Schenkungen
- Geschwister
- Kinder von Geschwistern
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- Geschiedener Ehegatte

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.
Wir machen den Weg frei.

Steuerklasse III

- Umfasst die entfernten Verwandten,
  wie Cousins / Cousinen, Großnichten
  und -neffen sowie alle nicht verwandten Erwerber

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

8. Persönliche Freibeträge

	ab 2009	bis 2008
Ehegatten	500.000 EUR	307.000 EUR
Kinder, Enkel (Eltern verstorben)	400.000 EUR	205.000 EUR
Enkel	200.000 EUR	51.200 EUR
Sonstige Personen der Steuerklasse I	100.000 EUR	51.200 EUR
Personen der Steuerklasse II und III	20.000 EUR	10.300 EUR (II) 5.200 EUR (III)
Höhe der Versorgungsfreibeträge gem. § 17 ErbStG unverändert		

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

9. Steuersätze und Tarif einschließlich der Änderungen ab 2010

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Tarifstufen in € ab 2009 (vor 2009)		% in Steuerklasse					
		I	II			III	
			ab 2010	2009	vor 2009	ab 2009	vor 2009
75.000	(52.000)	7	15	30	12	30	17
300.000	(256.000)	11	20		17		23
600.000	(512.000)	15	25		22		29
6.000.000	(5.113.000)	19	30		27		35
13.000.000	(12.783.000)	23	35	50	32	50	41
26.000.000	(25.565.000)	27	40		37		47
darüber		30	43		40		50
			Verschärfung greift nicht für begünstigtes BV (wegen Beibehaltung § 19a ErbStG)				
Härteausgleich bei Tarifsprung (§ 19 ErbStG)							

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

10. Steuerfreie Zuwendungen (§ 13 ErbStG)

- Hausrat / Steuerklasse I bis 41.000 EUR
  Hälftigkeitsvermutung bei Ehegatten
- Andere bewegliche Gegenstände z.B. Schmuck, PKW, bei Steuerklasse I bis 12.000 EUR
  nicht Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen
- Für Personen der Steuerklassen II und III insgesamt bis 12.000 EUR
- Zuwendungen aus Anlass einer vorherigen unentgeltlichen Pflege (nicht Ehegatte / Kinder)
  20.000 EUR Freibetrag

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

10. Steuerfreie Zuwendungen (§ 13 ErbStG)

- Übliche Gelegenheitsgeschenke
- Vermögensrückfall verstorbener Kinder
- Schenkung Familienheim durch Ehegatten
- Spenden für gemeinnützige/kirchliche Zwecke/Parteien
- Vermögensübertragung auf gemeinnützige Stiftung

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

11. Zugewinnausgleichsfreibetrag (§ 5 ErbStG)

- Güterstandsregelung
  bei gesetzlicher Zugewinngemeinschaft:

  Zivilrechtlicher Anspruch
  pauschale Erhöhung des Erbteils ¼
- Steuerrecht keine pauschale Abgeltung sondern detaillierte Ermittlung einer fiktiven Ausgleichsforderung = Zugewinnausgleichfreibetrag

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

12. Abzug von Schulden und Kosten / Versteuerung des Nettovermögenszuwachses

- Verpflichtungen aus Erbanfall/Vermächtnisse
- Erbfallkosten
  Bestattungskosten
  Kosten Grabdenkmal
  Nachlassregelungskosten
  Kosten Rechtsstreit um Nachlass
  Pauschale 10.300 EUR (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) / tatsächliche Kosten
- Schulden des Erblassers/Schenkers

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

13. Sonderfälle wie gemischte Schenkungen und Schenkungen unter Auflage

- Gemischte Schenkung
  liegt vor wenn Hingabe und Gegenleistung im offenbaren Missverhältnis stehen

Dann erfolgt Aufteilung in ent- und unentgeltlichen Vorgang

Beispiel:

Onkel überträgt auf Nichte Grundstück mit Verkehrswert von 220.000 EUR. Dafür zahlt die Nichte dem Onkel einen "Kaufpreis" in Höhe von 80.000 EUR.

Grunderwerbsteuer und § 23 EStG

Lösung:

Nichte erwirbt das Grundstück von ihrem Onkel hinsichtlich ihres "Kaufpreises" in Höhe von 80.000 EUR entgeltlich und in Höhe von 140.000 EUR unentgeltlich (Verkehrswert Grundstück 220.000 EUR ./. "Kaufpreis" 80.000 EUR).

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

14. Wertermittlungen zum Todestag / Stichtag

- Ermittlung zum Stichtag
- Wertänderungen danach sind unerheblich
  z.B. Aktien / Optionen
- Bewertung erfolgt nach Vorschriften des Bewertungsgesetzes nach Vermögensarten

15. Anzeige- und Meldepflichten nach § 30 ff. ErbStG

- Finanzamt erhält umfassende Information
- Banken: Guthaben / Depots / Schließfächer
- Versicherungen: Auszahlungen
- Gerichte / Notare: ausgestellte Erbscheine
- Standesamt: teilen Todesfall mit
- Anzeigepflicht 3 Monate / Erben + Beschenkte
- Kontrollmitteilung ab 50 T€ Geldvermögen

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

16. Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb 10 Jahre (§ 14 ErbStG)

- Erbschaften und frühere Schenkungen
- Innerhalb 10 Jahre = Gesamterwerb
- Wertänderungen ohne Einfluss
- Gezahlte Schenkungsteuer wird auf festgesetzte ErbSt angerechnet

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

17. Stundungsrecht nach § 28 ErbStG

- Betriebsvermögen oder Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen, soweit für den Erhalt des Betriebes notwendig (§ 28 Abs. 1 ErbstG)
- Vermietete Wohngrundstücke, wenn Steuer nur durch Veräußerung aufgebracht werden kann (§ 28 Abs. 3 ErbstG)
- Stundung auf Antrag bis zu 10 Jahren
- Im Erbfall zinslos, Schenkung Verzinsung 6%

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

II. Bewertungsverfahren nach dem neuen Erbschaftsteuergesetz

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Betriebsvermögen

18. Überblick über Bewertung des Betriebsvermögens und Bewertung von Kapitalgesellschaften einschließlich Bewertungsverfahren

§ 12 ErbStG	Bis 31.12.2008 („Wertevielfalt“)	Ab 1.1.2009 (Gemeiner Wert)
Abs. 2: Anteile an Kapitalgesellschaften	•Kurswert •Kaufpreis •Stuttgarter Verfahren	•Kurswert •Kaufpreis •Ertragswertverfahren gem. § 199 ff. BewG oder anderes anerkanntes, übliches Verfahren
Abs. 5: betriebsnotwendiges Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Mitunternehmerschaften, gewerblich, freiberuflich)	Steuerbilanzwerte	• Kaufpreis • Ertragswertverfahren gem. § 199 ff. BewG oder anderes anerkanntes, übliches Verfahren
Abs. 5: **nicht** betriebsnotwendiges Vermögen (§ 200 Abs. 2 BewG)	Steuerbilanzwerte	Gesonderte Bewertung zum gemeinen Wert
Abs. 4: Bodenschätze	Ertragsteuerliche Werte	unverändert (ggf. null)
Abs. 7: ausländ. Betriebsvermögen	Gemeiner Wert	Gemeiner Wert

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

19. Überblick über Bewertung des Betriebsvermögens und Bewertung von Kapitalgesellschaften einschließlich Bewertungsverfahren

Einheitliche Bewertung von Einzelunternehmen, Mitunternehmeranteilen sowie nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (§§ 11, 109 BewG)

Mehrstufiges Prüfschema (§ 11 Abs. 1 und 2 BewG)

(1) Nur bei notieren KapGes: **Börsenkurs** (§ 11 Abs. 1 BewG)

(2) Ableitung aus **Verkäufen unter fremden Dritten**, die weniger als 1 Jahr zurückliegen, § 11 Abs. 2 BewG

(3) **Ertragswertverfahren** oder andere anerkannte, auch für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode (z.B. DCF-Methode), § 11 Abs. 2 BewG

oder

(4) „vereinfachtes Ertragswertverfahren" gem. § 199 ff. BewG

(5) **Mindestwert** gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG:

Substanzwert des Betriebes = gemeiner Wert einzelner WG ./. Schulden

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.
Wir machen den Weg frei.

Wertermittlung für unbebaute Grundstücke (§ 179 BewG):

- aktueller Bodenrichtwert (100%, ohne Kappung!)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

20. Überblick über die Grundbesitzbewertung

- Wertermittlung für **bebaute Grundstücke §§ 181 f. BewG**

Ertragswertverfahren:
Ableitung des Wertes aus dem (üblicherweise) nachhaltig erzielbaren Mietertrag

⇩

Mietwohngrundstücke, Büro- und Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke

Vergleichswertverfahren:
Ableitung des Wertes aus aktuellen Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke

⇩

Eigentumswohnungen, Ein-/Zweifamilienhäuser

Sachwertverfahren:
Herstellungswert des Gebäudes zzgl. Bodenwert

⇩

Spezialimmobilien und ETW/ EFH/ZFH, so lange noch keine Vergleichswerte vorliegen (§ 182 Abs. 4 BewG)

./. 10 % Kappung nur für fremdvermietete Wohnimmobilien (§ 13 c Abs. 3 ErbStG)

Nachweis des niedrigeren Verkehrswertes durch Gutachten möglich

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

21. Bewertung von ausländischen Grundstücken

Unveränderte Bewertung ausländischer Grundstücke mit dem gemeinen Wert nach § 31 i.V.m. § 9 BewG, da § 31 BewG durch die Reform nicht geändert wurde

keine Anwendung der Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren

=> Wohl auch nicht EU-widrig (vgl. *Krause/Grootens*, BBEV 2009, S. 50 (56))

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Übriges Vermögen

22. Bewertung von anderen Vermögensgegenständen

- Grundsatz: Gemeiner Wert § 9 Abs. 1 BewG
- Definition: Der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.
- Anwendung insbesondere bei den folgenden Vermögensgegenständen

  Hausrat, bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Pkw, Segelboot etc.), Sammlungsstücke, Kunstgegenstände, Schmuck, Münzen

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

22. Bewertung von anderen Vermögensgegenständen

Beispiele:

- **Bundesschatzbriefe**: Typ A mit laufender Zinszahlung: Nennwert mit zusätzlicher Erfassung des Zinsanspruchs; Typ B Rückzahlungswert (§ 12 Abs. 1 BewG)
- **Einlage eines typisch stillen Gesellschafters**: grundsätzlich Nennwert, bei Über- oder Unterverzinsung entsprechend erhöht oder gemindert (§ 12 Abs. 1 BewG)
- **Geldvermögen** (Bargeld, Bankguthaben), **Forderungen**: grundsätzlich Nennwert, es sei denn, besondere Umstände, z. B. unübliche Verzinsung, begründen einen höheren oder niedrigeren Wert (§ 12 Abs. 1-3 BewG)
- **Investmentfondsanteile**: Rücknahmepreis (§ 11 Abs. 4 BewG)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

III.
Verschonungs- und Nachversteuerungssystem der Unternehmensnachfolge

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

23. Anwendungsbereich des Verschonungs-und Nachversteuerungssystems

Gesetzesvorschriften

- § 13a ErbStG gilt für:
  - Betriebsvermögen (Betriebe und Mitunternehmerschaften)
  - Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen
  - Beteiligungen an Kapitalgesell. > 25%
    Bei Poolvereinbarungen auch < 25% möglich!
  - Ausschluss wenn Verwaltungsvermögensanteil Grenzen (50%, optional 10%) überschreitet.

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

23. Anwendungsbereich des Verschonungs-und Nachversteuerungssystems

Gesetzesvorschriften

- § 13b ErbStG Was ist begünstigtes Vermögen:
  - Abgrenzung Verwaltungs- zu begünstigtem Vermögen
  - Definition von nicht begünstigtem, jungen Verwaltungsvermögen (weniger als 2 Jahre dem Betrieb zuzurechnen)
  - Änderung 2013 Erweiterung Verwaltungsvermögen um bestimmte Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und Geldforderungen etc. wegen Gestaltung der „Cash-GmbH“

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

23. Anwendungsbereich des Verschonungs-und Nachversteuerungssystems

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

29. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen nach § 13 a Abs. 1 und 2 ErbStG sowie § 19a ErbStG (Grundsätze)

Zwei alternative Verschonungsmodelle:

Neu: materiellen

	Standard-Modell 85: § 13a Abs. 1 ErbStG	**Options-Modell 100:** § 13a Abs. 8 ErbStG
Antrag auf Anwendung von **Modell 100** muss bis zur ~~formellen~~ Bestandskraft **unwiderruflich** getroffen werden (§13a Abs. 8 ErbStG)	85 %-Steuerbefreiung + gleitende Freigrenze	100 %-Steuerbefreiung
Unschädliche Verwaltungsvermögensgrenze, § 13b Abs. 2 ErbStG	50 %	10 %
Fortführungsklausel und Entnahme- und Ausschüttungsbegrenzung, § 13a Abs. 5 ErbStG	5 Jahre Kein Fallbeileffekt	7 Jahre
Beschäftigungsgarantie: § 13a Abs. 1 u. 4 ErbStG	400 % 700 %	
Lohnsumme nach Ablauf der Haltefrist in % der **durchschnittlichen** Lohnsumme der letzten 5 Wirtschaftsjahre vor Vermögensübergang	**Prozentualer rückwirkender Wegfall der Befreiung** entsprechend des Unterschreitens der erforderlichen Lohnsumme	
Entfällt: bei Betrieben mit max. 20 Mitarbeitern	**Wegfall bei Veräußerung / Überentnahmen** (150.000 €) in 5-Jahres-Frist	

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

23. Anwendungsbereich des Verschonungs-und Nachversteuerungssystems

Abschmelzungsfreibetrag beim Modell 85 von max. 150.000 €

§ 13a Abs. 2 ErbStG

„(2) Der nicht unter § 13b Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich des Satzes 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).
Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro **verringert sich,** wenn der **Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt**, um **50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags.**
Der Abzugsbetrag kann innerhalb von **zehn Jahren** für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden."

Beispiel:

Erwerb	1 Mio	2 Mio	3 Mio
steuerfrei (85%)	850.000	1.700.000	2.550.000
steuerpflichtig (15%)	150.000	300.000	450.000
Freibetrag nach Kürzung	150.000	75.000	0
Zu versteuern	0	225.000	450.000

Ab einem Erwerb von 3 Mio € beträgt der Abschmelzungsfreibetrag 0 €
(= (450.000 – 150.000) x 0,5 – 150.000).

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

23. Anwendungsbereich des Verschonungs-und Nachversteuerungssystems

II. Fallstricke beim Verwaltungsvermögenstest

1. Überblick*

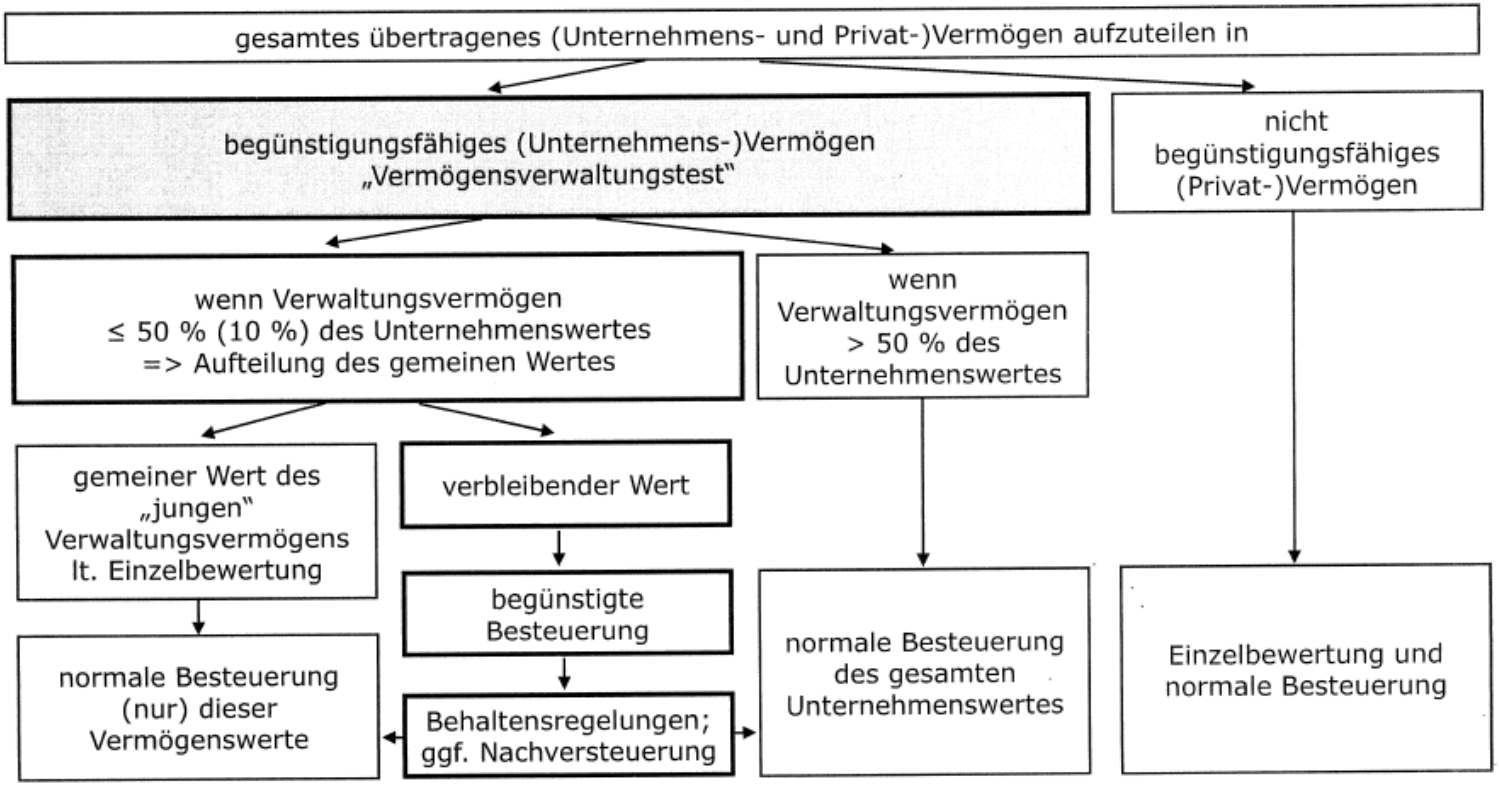

* Darstellung in Anlehnung an Scholten/Korezkij, DStR 2009, S. 73 (74).

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

IV.
Sonderprobleme bei der Unternehmensnachfolge

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

24. Ertragsteuerliche Problemfelder

- Zurückbehaltung von steuerlichen Sonderbetriebsvermögen bei der Übertragung von Mitunternehmerschaften
- Disquotale Übertragung und Behaltefristen
- Ungewollte Auflösung von Betriebsaufspaltungen durch Übertragungsvorgänge
  (Wegfall von sachlicher- und/oder personeller Verflechtung)
  Bsp.: GmbH Beteiligung und vermietetes Grundstück

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

V.
Verschonungsregeln bei Grundstücken

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

25. 10%-Kappung für fremdvermietete Wohnimmobilien (§ 13 c Abs. 3 ErbStG)

- Bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile
- Im Inland oder Europäische Union oder Europäischer Wirtschaftsraum
- Kein begünstigtes Betriebsvermögen
- Ansatz mit 90 % des Wertes

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

26. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Immobilien nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c ErbStG

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ehegatte/Lebenspartner		Kinder u. Kinder verstorbener Kinder
Schenkung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG)	Erbfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)	**nur Erbfall** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG)
begünstigt ist ein bebautes Grundstück im Inland oder EU/EWR		
Neu: **soweit** eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (Familienheim) (bisher war lt. Finanzverwaltung teilweise Vermietung schädlich, **a.A. BFH**, vgl. nachfolgend)	**soweit** - der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat **und** - beim Erwerber unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim)	**soweit** - der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat **und** - beim Erwerber unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) **und** - soweit **Wohnfläche** 200 m² nicht übersteigt => für GuB keine Deckelung
Keine weiteren Voraussetzungen	10 Jahre Selbstnutzungspflicht mit Fallbeileffekt bei Verstoß	

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

VI.
Vorweggenommene Erbfolge

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

27. Gegen Versorgungsleistungen

- Ab 01.01.2008 eingeschränkt (BMF 11.3.2010)
- Betriebe und GmbH Anteile (>50%), Mitunternehmer Anteile
- Fortführungspflicht, Geschäftsführungspflicht bei GmbH
- Erträge > Versorgungspflichten
- Lebenslängliche Zahlungsverpflichtung

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

27. Gegen Versorgungsleistungen

- Folge:
  - Rentenzahlung ist steuerpflichtige Einnahme beim Empfänger § 22 EStG und abziehbar als Sonderausgabe beim Leistenden § 10 EStG
  - Buchwertfortführung des Betriebs (Kein neues Abschreibungspotential, da keine Teilentgeltlichkeit)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

28. Unter Nießbrauchsvorbehalt

- Allgemein
  - Wegfall § 25 ErbStG ab 01.01.2009
  - Wahlrecht ab 2009
    - Abzugsmethode nach § 14 (11) ErbStG
    - Gutachtermethode

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

28. Unter Nießbrauchsvorbehalt

- Nießbrauchslast kann Grunderwerbsteuer bei Immobilienübertragungen auslösen (§ 3 (4) GrErwStG)
  - Befreiung Ehegatten und Verwandte in gerader Linie möglich (§ 3 Nr. 4 und 6 GrErwStG)
  - Problematisch: Geschwister, Nichten etc.
- Berichtigung der ErbSt bei Tod des Nießbrauchers nach kurzer Zeit (§ 14 (2) BewG)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

29. Nießbrauchsvorbehalt an Mitunternehmeranteilen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Verschonung ist, dass die Übertragung mit Vorbehaltsnießbrauch den Erwerber zu einem Mitunternehmer macht und nicht durch Stimmrechtsbeschränkungen zugunsten des Nießbrauchers die Mitunternehmerstellung gefährdet wird.

→ Empfehlung: Quotennießbrauch

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

31. Nießbrauchsvorbehalt an Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften

- Einzelunternehmen
  - Einkommensteuerlich
  - Erbschaftsteuerlich
- Kapitalgesellschaften
  - Einkommensteuerlich
  - Erbschaftsteuerlich

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

31. Nießbrauchsvorbehalt an Einzelunternehmen

Vorbehaltsnießbrauch an Einzelunternehmen

a) Einkommensteuerlich

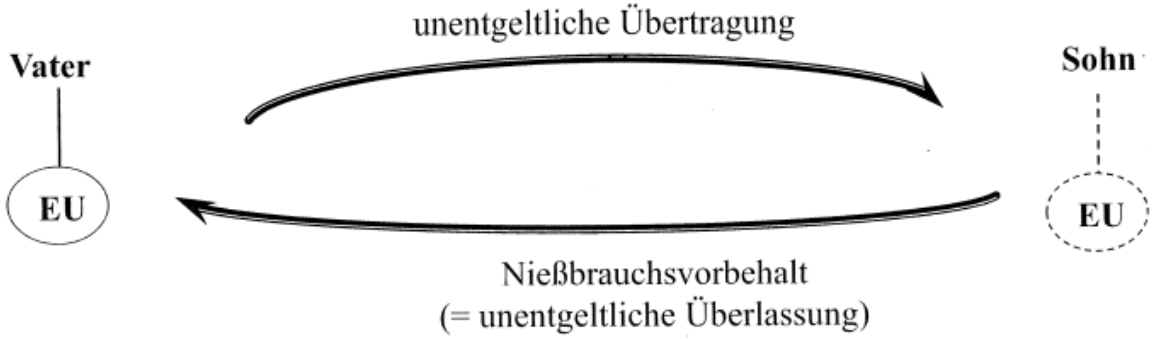

- ist zur Vornahme von AfA berechtigt
- ist zur Substanzerhaltung verpflichtet (§ 1037 Abs. 2 BGB)
  - → kann entsprechende Rückstellungen bilden (BMF-Schr. v. 21.2.2002, DB 2002, S. 502)
  - → ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter gehen in Eigentum des Nießbrauchsbestellers über, d.h. keine AfA, sondern Betriebsausgabenabzug
- Überlassung des Umlaufvermögens ist als Warendarlehen zu qualifizieren

- keine Gewerbesteuer, da ruhender Gewerbebetrieb
- im Falle des Verkaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern oder des gesamten Betriebs hat er die stillen Reserven zu versteuern
- Kann Betriebsaufgabe erklären (⇒ Versteuerung der stillen Reserven)
- Muss Ersatzbeschaffungen des Nießbrauchers als Einnahmen versteuern

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

31. Nießbrauchsvorbehalt an Einzelunternehmen

b) Erbschaftsteuerlich

Bemessungsgrundlage	Ertragswerte
Abzug Nießbrauchlast	ja
Verschonungsregelung	ja (§ 13a, 19a ErbStG)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

32. Nießbrauchsvorbehalt an Kapitalgesellschaften

Vorbehaltsnießbrauch bei Anteilen an Kapitalgesellschaften

a) Einkommensteuer

- Bestellung eines Nießbrauchsrechts an einem GmbH-Anteil ist zivilrechtlich möglich, sofern kein Übertragungsverbot besteht (§ 1069 Abs. 2 BGB).
- **Nießbraucher** stehen die **Gewinnausschüttungen** zu.
- Nießbraucher gilt als Anteilseigner (§ 20 Abs. 5 Satz 3 EStG).
- **Veräußerungsgewinne** versteuert der **zivilrechtliche Inhaber,** sofern er **auch wirtschaftlicher Eigentümer** ist.
- Im Veräußerungsfall bestimmt der Nießbraucher über die Art der Wiederanlage des Veräußerungserlöses mit.
- Die Finanzverwaltung erkennt den Vorbehaltsnießbraucher als Einkunftserzieler an (BMF-Schreiben vom 23.11.1983, BStBl 1983 I, S. 508 Rz. 55), nicht jedoch den bloßen Zuwendungsnießbraucher (d.h. keine Einkünfteverlagerung auf Kinder durch Nießbrauchbestellung am Wertpapierdepot des Vaters).

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

32. Nießbrauchsvorbehalt an Kapitalgesellschaften

b) Erbschaftsteuer

Bemessungsgrundlage	Kurswert anteiliger Ertragswert Kaufpreis (1 Jahr vor Schenkung)
Abzug Nießbrauchlast	ja
Verschonung, § 13a, 19a	ab 25 % oder Poolvertretung

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

VII.
Gestaltungen
und
Empfehlungen

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

33. Gestaltungen und Empfehlungen

- Beachtung des Güterstandes in Hinblick §5 ErbStG
  → Wenn möglich keine Gütertrennung
- Persönliche Freibeträge mehrfach nutzen durch frühes Schenken, 10 Jahres Frist
- Vernünftiges Vermögensmanagement bei den Eltern zur Nutzung der Freibeträge im Verhältnis zu den Kindern

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

33. Gestaltungen und Empfehlungen

- Ausnutzung von Gelegenheitsgeschenken
  (Höhe der Geschenke abhängig von Vermögenssituation des Schenkers)
- Familienheimschaukel, Nutzung § 13c ErbStG
  (Schenken und Rückkauf)
- Güterstandsschaukel unter Ehegatten
- Bei Lebensversicherungen Versicherungsnehmer und Begünstigter Ehegatte A, Versicherte Person Ehegatte B

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

33. Gestaltungen und Empfehlungen

- Im Erbfall evtl. Ausschlagung des Erbes durch den überlebenden Ehegatten und Geltendmachung des Zugewinnausgleichs der nach § 5 ErbStG steuerfrei ist mit gleichzeitiger Überleitung des Vermögens auf die nächste Generation

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

33. Gestaltungen und Empfehlungen

- Berliner Testament auf Gegenseitigkeit mit Vermächtnissen für Kinder ausstellen, um persönliche Freibeträge des Erstversterbenden zugunsten der Kinder zu retten
- Zuführung von Barvermögen in Unternehmen mindestens 2 Jahre vor Übergabe (50% Verwaltungsvermögensgrenze beachten!)

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

33. Gestaltungen und Empfehlungen

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Rechtzeitiges Planen und die Einschaltung von Fachberatern hilft Steuern zu vermeiden.

www.reibold-uthier.de / Stand 06.11.2013 - Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen

Ihre Fragen an die Referenten.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG

Vielen Dank
für Ihren Besuch.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG